



Ziel, 30 % der Erde bis 2030 zu „schützen“: Eine Katastrophe für Menschen und schlecht für den Planeten

28. November 2022

Survival International, Amnesty International, Minority Rights Group International (MRG) und Rainforest Foundation UK (RFUK) appellieren an Regierungen, ihre Zusage, 30% der Erde in „Naturschutzgebiete“ umzuwandeln, dringend zu überdenken. Das Ziel soll auf der 15. Konferenz der Vertragsstaaten (COP15) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) im Dezember in Montreal verabschiedet werden. Ohne eine drastische Überarbeitung wird das sogenannte 30x30-Ziel das Leben indigener Völker zerstören, die Lebensgrundlagen anderer Subsistenz-Landnutzer*innen massiv beeinträchtigen, und gleichzeitig von den wahren Ursachen für den Zusammenbruch von Artenvielfalt und Klima ablenken.

Im April 2021 kamen [250 indigene Organisationen, NGOs und Wissenschaftler*innen](#) zusammen, um ihre Besorgnis über die vorgeschlagene Verdoppelung der Schutzgebiete im Rahmen des Post-2020 Global Biodiversity Frameworks (GBF) der Vereinten Nationen auszudrücken. Naturschutzgebiete, die den Eckpfeiler typischer, westlich dominierter Naturschutzbemühungen darstellen, haben in vielen Teilen Afrikas und Asiens zu Vertreibungen, Hunger, Krankheiten und Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Tötungen, Vergewaltigungen und Folter geführt.

Viele Akteur*innen haben daraufhin ihre Befürchtung über die menschlichen Kosten von 30x30 geäußert und darüber, wie die Ausweitung des Schutzgebietsnetzes zu noch mehr Menschenrechtsverletzungen führen und weitere negative Auswirkungen auf Millionen von Menschen haben könnte, die am wenigsten für die Biodiversitäts- und Klimakrise verantwortlich sind.

Es gab viele Lippenbekenntnisse zur Verankerung von Menschen- und Landrechten im globalen Rahmen (GBF) und Diskussionen über die Rolle „anderer wirksamer gebietsbezogener Erhaltungsmaßnahmen“ (OECMs), um das 30 %-Ziel zu erreichen. Während OECMs jedoch die Berücksichtigung von Gebieten ermöglichen, die von indigenen Völkern verwaltet werden, ist es wahrscheinlich, dass in Ermangelung wesentlich stärkerer Schutzklauseln für indigene und lokale Gemeinschaften ausgrenzende Naturschutzgebiete den größten Teil des Ziels ausmachen werden. Dennoch scheinen die jüngsten Änderungen am GBF-Entwurf diesen Schutz eher aufzuweichen, indem sie die Ausführungen über genau diese Rechte von einem zentralen Teil des Vertragstextes zu einer Empfehlung, in einer separaten Sektion, herunterstufen.

Darüber hinaus sind die 30 % eine willkürliche Zahl, der eine robuste wissenschaftliche Grundlage fehlt. Es gibt kaum Belege dafür, dass bestehende Naturschutzgebiete die Ökosysteme erfolgreich geschützt haben und daher ausgeweitet werden sollten. Das 30 %-Ziel wird außerdem ohne eine Bewertung seiner sozialen Auswirkungen festgelegt. Die Belege zeigen eindeutig, dass viel mehr als ein erweitertes globales Schutzgebietsnetz nötig ist, um den ökologischen Zusammenbruch aufzuhalten. Es bedarf einem viel stärkeren Fokus auf die Ursachen des Verlusts der biologischen Vielfalt, wie z. B. Überkonsum im Globalen Norden. Wir stellen fest, dass andere wichtige Teile des GBF, wie Ziel 15, das auf die Bekämpfung dieser negativen Faktoren abzielt, mit jedem neuen Rahmenentwurf weiter abgeschwächt wurden.

In Anbetracht der Tatsache, dass 80 % der weltweiten biologischen Vielfalt auf dem angestammten Land indigener Völker vorkommt, ist klar belegt, dass der beste Weg zur Erhaltung der Ökosysteme darin besteht, die Rechte derjenigen zu schützen, die in ihnen leben und auf sie angewiesen sind.

Wir glauben daher, dass ein grundlegend anderer Ansatz zum Erreichen jeglicher Naturschutzziele erforderlich ist, der folgende Punkte beinhalten sollte:

1. Der Anerkennung und dem Schutz kollektiver und gewohnheitsmäßiger Landrechtssysteme indigener Völker wird Vorrang eingeräumt und ihr Recht auf Land, Ressourcen, Selbstbestimmung und auf freie, vorherige und informierte Zustimmung wird garantiert, wie in internationalen Menschenrechtsübereinkommen festgeschrieben.
2. Die Anerkennung der Rechte anderer Subsistenz-Landnutzer*innen auf Schutz vor Zwangsvertreibungen, der Verwirklichung eines angemessenen Lebensstandards und Konsultation zu allen Entscheidungen, die sich auf ihre Rechte auswirken.
3. Eine Konzentration auf die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes aller bedrohten Arten und Ökosysteme, anstatt eines einseitigen Fokus auf die bloße Vergrößerung der Fläche von Naturschutzgebieten.
4. Angemessene Bekämpfung der zugrundeliegenden Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt.